

Disziplinarordnung der Pädagogischen Hochschule Thurgau

vom 26. November 2010 (Stand 11. Dezember 2010)

§ 1 Grundsatz

¹ Studentinnen und Studenten, Personen in Weiterbildung sowie die Hörerinnen und Hörer der Pädagogischen Hochschule (PHTG) können bei Verstössen gegen die Rechtsordnung disziplinarisch bestraft werden.

§ 2 Disziplinaratbestände

¹ Disziplinarvergehen sind namentlich:

1. Straftaten;
2. Verstösse gegen die für die PHTG geltenden Vorschriften oder Anordnungen;
3. Störung von Veranstaltungen und anderweitige Beeinträchtigung des Betriebs der PHTG;
4. unredliches Verhalten bei Leistungskontrollen oder unredliche Verwendung fremder Arbeitsergebnisse;
5. Missbrauch von Ausweisschriften oder Vergünstigungen;
6. Missbrauch elektronischer Daten oder unbefugtes Eindringen in ein fremdes Datenverarbeitungssystem;
7. Verhalten, das mit der Stellung eines Studenten oder einer Studentin der PHTG unvereinbar ist oder darauf abzielt, das Image der PHTG zu schädigen.

§ 3 Verjährung

¹ Disziplinarvergehen verjähren innerhalb eines Jahres nach der Begehung.

§ 4 Disziplinarstrafen

¹ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

1. schriftlicher Verweis;
2. Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder von der Benützung von Einrichtungen der Hochschule;
3. Ausschluss vom Studium und von Prüfungen für die Dauer von mindestens einem Semester;
4. Busse bis Fr. 1 000.-;
5. Androhung des definitiven Ausschlusses aus dem Studium (Ultimatum);
6. definitiver Ausschluss aus dem Studium.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Es können verschiedene Strafen miteinander verbunden werden.

§ 5 Disziplinarverfahren

¹ Bei Verdacht auf ein Disziplinarvergehen eröffnet der Rektor oder die Rektorin ein Disziplinarverfahren.

² Er oder sie kann einen Ausschuss mit der Durchführung der Untersuchung beauftragen. In schwerwiegenden Fällen kann er oder sie aussenstehende Fachpersonen beiziehen.

³ Der beschuldigten Person ist vor Abschluss der Untersuchung das rechtliche Gehör zu gewähren.

§ 6 Vorsorgliche Massnahmen

¹ Bei schweren oder wiederholten Verfehlungen kann der Rektor oder die Rektorin bis zur Anordnung einer Disziplinar-massnahme vorsorgliche Massnahmen treffen. Er oder sie kann insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen oder das Betreten des Hochschulareals verbieten.

§ 7 Entscheid

¹ Nach Abschluss der Untersuchung erlässt die Schulleitung einen Entscheid über Bestrafung oder Freispruch.

² Die Strafe richtet sich nach der Schwere des Verstosses, den Beweggründen und dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person sowie nach Umfang und Wichtigkeit der gefährdeten oder verletzen Interessen der PHTG.

§ 8 Schadenersatz

¹ Eine allfällige Schadenersatzpflicht der oder des Fehlbaren richtet sich nach den Bestimmungen von Artikel 41 ff. des schweizerischen Obligationenrechts¹⁾.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Disziplinarordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.

¹⁾ SR 220

²⁾ In Kraft gesetzt auf den 11. Dezember 2010.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	26.11.2010	11.12.2010	Erstfassung	ABl. 49/2010